

Rechtliche Grundlagen 9. Unfallversicherung der Tagespflegekinder – Stand 2020

Tagespflegekinder sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII während der Betreuung durch eine geeignete Kindertagespflegeperson i. S. d. § 23 SGB VIII gesetzlich unfallversichert.

Auf Grund eines Urteils des Bundessozialgerichts (19.06.2018 - B 2 U 2/17R) haben die Unfallversicherungsträger ihre Verwaltungspraxis geändert.

Seitdem sind Kinder in rein privat organisierter/finanzierter Kindertagespflege sind nicht mehr automatisch schon deshalb gesetzlich unfallversichert, weil die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt.

Vielmehr setzt der Unfallversicherungsschutz der Kinder in Kindertagespflege eine Betreuung im Rahmen der öffentlichen, vom Jugendhilfeträger geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII voraus. Es ist daher erforderlich, dass die Eltern des Kindes den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das privat finanzierte Betreuungsverhältnis zumindest in Kenntnis setzen, falls dieser oder eine von diesem beauftragte Stelle die Kindertagespflegeperson nicht selbst vermittelt hat.

Informationen dazu erhalten Sie auf der Seite des [Spitzenverbandes](#).

Ein Unfall des betreuten Kindes während der Kindertagespflege oder auf dem direkten Weg dorthin oder von dort ist umgehend der [Unfallkasse Hessen](#) anzuzeigen.

Greift die gesetzliche Unfallversicherung, führt dies i. d. R. zu einer Haftungsbeschränkung der Kindertagespflegeperson. Sie haftet für Personenschäden des Tagespflegekindes dann nur, wenn sie diese vorsätzlich verursacht hat oder es sich um einen Wegeunfall handelt (§§ 106, 104 SGB VII).